

Landwirthschaftliches Central-Blatt

für die
Provinz Posen,

herausgegeben von Prof. Dr. Peters.

Inserionsgebühren für die dreispaltige Petit-Zeile oder deren Raum 2 Sgr. Inserate nehmen die Expedition von W. Deder & Co. in Posen und alle Annoncen-Bureaus entgegen.

Dies Blatt erscheint an jedem Sonnabend und ist durch alle Postanstalten und Buchhandlungen für den vierteljährigen Abonnementspreis von 22½ Sgr. zu beziehen.

Nr. 5.

Sonnabend, den 1. Februar

1873.

Inhalts-Verzeichniß.

Ueber die Vorzüge und Mängel der heutigen Real-Kredit-Institute, vom General-Landschafts-Direktor Willenbücher. — Ueber die Aufbewahrung des Eises für den Sommer vom Herausgeber. — Neuer Brenneri-Apparat von Herrmann Henke. — Zur Entwicklungs-Geschichte des landwirthschaftlichen Vereinswesens im Regierungsbezirk Posen, von v. Wolniawicz.

Correspondenzen: Posen. — Krotoschin. — Literatur. — Fragekasten. — Vereinskalendar. — Verzeichniß der Jahrmärkte. Marktberichte. — Anzeigen.

Ueber die Vorzüge und Mängel der heutigen Real-Kredit-Institute.

Das landwirthschaftliche Centralblatt für die Provinz Posen bringt in No. 3 einen von Herrn Dr. Rouz unterzeichneten Artikel, welcher geeignet erscheint, über die Grundsätze und Wirksamkeit des neuen landwirtschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen eine ungünstige, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende und dadurch die Interessen des Grundbesitzes mittelbar schädigende Auffassung zu erwecken und zu verbreiten.

Der Unterzeichnete hält es daher für seine Pflicht, derartigen unzutreffenden Urtheilen über das seiner Leitung anvertraute Institut lediglich an der Hand der Thatsachen entgegenzutreten. Zunächst können die in dem qu. Artikel mit gesperrter Schrift gedruckten Worte:

„daß man mit einer auch nach der neuesten Statuten-Revision noch sehr eng gezogenen Beleihungsgrenze vorlieb nehmen müsse“

den mit dem Entwicklungsgange des neuen landwirtschaftlichen Kreditvereines nicht genau vertrauten Leser in den Glauben versetzen, als ob die neueste Statuten-Revision die bisherige Beleihungsgrenze einer Abänderung unterworfen habe.

Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die letzte Statuten-Revision hat vielmehr nur die, schon die Tagssätze von 1857 überschreitenden Tagssätze vom Jahre 1866 noch um circa 33½ Prozent erhöht, die von jeher nur bis zur Hälfte des Gutswertes ausgedehnte Beleihungsgrenze aber lediglich beibehalten. Es mag sich darüber diskutieren lassen: ob eine solche Erhöhung der Tagssätze unter Festhaltung der bisherigen Beleihungsgrenze für genügend und ausreichend zu erachten sei? Das interessiert jedoch hier nicht. Die Behauptung in dem qu. Artikel aber:

daß die Tagen des neuen landwirtschaftlichen Kreditvereines nur den halben Gutswert angeben, also nur ein Viertel des Gutswertes bespfandbrieft wird — muß in dieser Ausdehnung und Allgemeinheit als entschieden unrichtig bezeichnet werden.

Zwar führt der angefochtene Artikel zum Erweise seiner Behauptung zwei Güter an, welche für einen doppelt so hohen Preis verkauft sein sollen, als die landwirtschaftliche Tage betragen haben würde. Allein einmal sind diese Güter, abgesehen davon, daß aus einer so kleinen Anzahl kein Schluß auf das Ganze gerechtfertigt ist, gar nicht namhaft gemacht oder näher bezeichnet, was doch nöthig gewesen sein würde, um die Prüfung der konkreten Gutsverhältnisse zu ermöglichen, welche nicht selten einen abnormen und bei landwirtschaftlichen Tagen grundsätzlich nicht zu berücksichtigenden Gutswert, etwa durch einen kostbaren Waldbestand oder durch schwunghaften Fabrikationsbetrieb etc. etc. bedingen.

Auch ist nicht ersichtlich, ob und welche einzelnen Positionen vielleicht einen höheren Kaufpreis durch Ueberlassung von Mobilien x. erzielt haben. Dann aber kann es nicht als zulässig angesehen werden, für die Beurtheilung der Angemessenheit landwirtschaftlicher Tagen solche Güter als normgebend hinzustellen, die, wie dies in den angezogenen Beispielen geschehen ist, gar nicht landwirtschaftlich abgeschätzt sind, sondern

nur approximativ nach den Grundsteuerklassen und deren Reduktion auf landwirtschaftliche Tagssätze in deren Kategorien eingereiht werden. Eine solche Schätzung ist eben keine landwirtschaftliche Tage und kann eine solche um so weniger ersetzen, als den Tagen des neuen landwirtschaftlichen Kreditvereins auch nicht entfernt die als ungleichmäßig und unzutreffend befundenen Grundsteuereinschätzungen unterliegen.

Es wird dies einleuchten, wenn beispielsweise darauf hingewiesen wird, daß die Grundsteuer:

des Rittergutes Kurzewo	960 mal
„ „ Wilkownya	1846 „
„ „ Chlondowo	1458 „
„ Vorwerks Gradowice	1009 „
„ Freiguts Pietrowo	1104 „
„ Gutes Swierdzin	1672 „
„ „ Brodki	1181 „
„ Rittergutes Dziadkowo	1055 „
„ „ Grobia oder Ducz	994 „
„ „ Dombrowka fogar	2050 „

in der Landschaftstaxe des Jahres 1872 enthalten ist, während in anderen Fällen wieder das Werthverhältniß zwischen Grundsteuer und Tage eine geringere Differenz zeigt. So ist beispielsweise die Grundsteuer

des Rittergutes Obiecanowo	536 mal
„ „ Strzalkowo	683 „
„ „ Ordzin	718 „
„ „ Magnuszewice	617 „
„ „ Szrapki I.	404 „
„ „ Bozejewice	514 „
„ „ Górki dabskie	460 „
„ „ Chlapowo	459 „
„ Gutes Jaskulki	456 „
„ Rittergutes Niegolewo	508 „
„ „ Ostrowitte	507 „
„ „ Sobiesiernie wo neuester Kaufpreis und Tage ganz übereinstimmen	471 „
des Gutes Sembarzewo	677 „
„ „ Opatowko fogar nur	353 „

in der Tage des Jahres 1872 enthalten. Sieht man aus diesen Zahlenverhältnissen einen Durchschnitt, so darf auch hier der neue landwirtschaftliche Kreditverein die Vergleichung mit andern Real-Kreditinstituten, insbesondere mit der Centralboden-Kredit-Aktiengesellschaft zu Berlin, deren Tagen durchschnittlich den 650 bis 700 fachen Betrag der Grundsteuer darstellen sollen, nichts weniger als scheuen. Doch es kommt noch darauf an, an verschiedenen Beispielen zu zeigen, daß in der That die Tagen des neuen landwirtschaftlichen Kreditvereins durchaus nicht in dem behaupteten Mißverhältnisse zu den neuesten Kaufpreisen bespfandbriefter Güter stehen.

So ist das im Posener Kreise gelegene 311 Hectare enthaltende Gut Krzyzownik vom jetzigen Besitzer im Jahre 1866 für 50,500 Thlr. gekauft und im Jahre 1872 mit Weglassung der inzwischen noch abverkauften 61 Morgen 15 □ Rth. auf 51,800 Thlr. geschätzt. Freilich ist der Besitzer mit dieser Tagshöhe nicht zufriedengestellt, allein ein höherer Kaufpreis constirt nicht.

So ist ferner das im Breschener Kreise belegene adliche Rittergut Bardo mit einem Areal von 400 Hectaren im Jahre 1872 auf 85,200 Thlr. geschätzt und in demselben Jahre für 88,000 Thlr., also mit einem plus von 2800 Thlr. verkauft, eine Differenz, die völlig ausgeglichen wird, wenn man der Tage den prinzipienmäßig nicht berücksichtigten Ertrag einer Krugpacht von 180 Thlr., die einem Kapitalwerthe von mindestens 3600 Thlr. entspricht, hinzusetzt.

So ist ferner das im Kreise Schildberg belegene 1175 Hectare umfassende Rittergut Porzyniec im Jahre 1872 auf 143,200 Thlr. geschätzt und im Jahre 1867 für 153,000

Thlr., also um 9800 Thlr. mehr verkauft worden, wobei indessen nicht außer Acht bleiben darf, daß der vom Käufer selbstredend in den Kaufpreis eingerechnete Vorkaufbestand von 368 Hectaren, also beinahe von ein Drittel der ganzen Gutsfläche, bei der Tage nicht in Anschlag kommen durfte.

So ist ferner das im Krotoschiner Kreise belegene adliche Rittergut Lutynia mit einem Areal von 530 Hectaren im Jahre 1862, allerdings in der Subhastation, für 57,820 Thlr. verkauft und im Jahre 1872/73 landwirtschaftlich auf 106,800 Thlr., also fast um das Doppelte höher geschätzt.

Ähnlich verhält es sich mit dem im Mogilnoer Kreise belegenen 142 Hectare umfassenden Landgute Bozacin, dessen letzter Erwerbspreis 1872 nur 14,300 Thlr. beträgt, während die soeben festgesetzte Tage sich auf 21,400 Thlr. beläuft.

So ist ferner das Rittergut Kuszewo im Kreise Wogrowice mit 361 Hectaren im August 1872 für 80,000 Thlr. und nach Abzug der mitverkauften Mobilien

im kontraktlichen Werthe von . . . 12,000 Thlr. also nur für . . . 68,000 Thlr.

verkauft und in demselben Jahre auf 74,600 Thlr. geschätzt.

So ist ferner das Rittergut Ordzin, Kreis Pleschen, mit einer Fläche von 126 Hectaren im Jahre 1872 für 27,000 Thlr., wobei kontraktlich 5000 Thlr. auf das Inventar gerechnet sind, verkauft und in demselben Jahre landwirtschaftlich auf 26,600 Thlr. geschätzt. So ist ferner das Rittergut Sobiesiernie, Kreis Gnesen, mit einem Areal von 493 Hectaren im Jahre 1872 für 110,000 Thlr. verkauft und in demselben Jahre auf 110,200 Thlr. landwirtschaftlich geschätzt.

So ist das im Kottener Kreise belegene Rittergut Grobia alias Ducz mit einem Areal von 584 Hectaren im Jahre 1872 für 125,000 Thlr., wovon 25,000 Thlr. auf die beweglichen Beilaststücke gerechnet sind, verkauft und in demselben Jahre auf 121,200 Thlr. landwirtschaftlich abgeschätzt.

Es werden diese Beispiele, denen noch viele andere hinzuzufügen unschwer sein würde, dem geneigten Leser wohl die Ueberzeugung aufdrängen, daß sich die Tagen des neuen landwirtschaftlichen Kreditvereins mit den neuesten Gutskaufpreisen im Wesentlichen, denn kleine Differenzen können füglich nicht in Betracht kommen, im Uebereinstimmung befinden, und nicht der vierte Theil, wie der angefochtene Artikel behauptet, sondern in Wahrheit die Hälfte des zeitigen Gutswertes mit Pfandbriefen beliehen wird.

Allerdings kommen auch einzelne, freilich sehr seltene Fälle vor, wo sich die landwirtschaftlichen Tagen von den neuesten Gutspreisen mehr oder weniger erheblich entfernen und kaum deren Hälfte übersteigen. Es gilt dies beispielsweise von einem Gute, das vielleicht dem Herrn Dr. Rouz vorgeschwebt hat, nämlich von dem im Fraustädter Kreise belegenen Rittergute Al. Kreutsch, das im Jahre 1864 für 83,324 Thlr. und im Jahre 1872 sogar für 107,500 Thlr. verkauft, dagegen im Jahre 1872 landwirtschaftlich nur auf 66,000 Thlr. geschätzt ist, und zwar zu einer Zeit, als der letzte Kaufpreis schon bekannt war. Dieser gab daher auch bei der Tagfestsetzung Veranlassung zu besondern Erwägungen, welche die unvermeidliche Differenz zum Theil aus dem sehr geschonten Holzbestande, zum Theil aus der außergewöhnlich vorzüglichen Beschaffenheit des gesammten und vorzugsweise des lebenden Inventars, zu einem wesentlichen Theile aber aus der vorgeschrittenen Intelligenz der Wirtschaftsführung erklärlich machten — alles Faktoren, die bei landwirtschaftlichen Tagen in keinem ausreichenden Maße gewürdigt werden können, bei freiwilligen Verkäufen aber erheblich in Anschlag kommen. —

Wenn übrigens der qu. Artikel sich gelegentlich auch über die Zweckwidrigkeit einer jeden Amortisation verbreitet und auf die Robbertusche Schrift über die Rententheorie stützt:

worin die zwangsweise Amortisation als dem Rentenprinzip zuwiderlaufend nachgewiesen wird, so mag es erlaubt sein, darauf hinzuweisen, daß Robbertus in seinem an den Redakteur der Wochenschrift „Berliner-Revue“ — 65 Band 2. Quartal 1871 Seite 219 — gerichteten Briefe seine frühere Ansicht wesentlich modifizirt und das Rentenprinzip unter gewissen Bedingungen mit der Zwangsamortisation wohl vereinbar hält.

Vorläufig mögen sich die Gegenbemerkungen zu dem qu. Artikel auf das vorgetragene Material beschränken.

Ob hienach der neue landschaftliche Kreditverein geeignet ist, dem Grundbesitzer eine wirksame Unterstützung zu Theil werden zu lassen, ist eine Frage, deren Beantwortung dem Urtheile der beteiligten Grundbesitzer überlassen bleiben mag, welche das erforderliche Kapital mit vollem Rechte da suchen und nehmen, wo sie es zum größtmöglichen Betrage unter den billigsten Bedingungen erhalten.

Als ungünstig wird man aber dies Urtheil der Grundbesitzer für den neuen landschaftlichen Kreditverein wohl nicht ansehen können, wenn man erwägt, daß derselbe seit dem Jahre 1857, also in 16 Jahren, 48,361,210 Thlr. und darunter im Jahre 1872 allein etwas über 10 Millionen Thaler in Pfandbriefen emittirt hat.

Posen, im Januar 1873.

Willenbücher,
General-Landschafts-Direktor.

Nachschrift. Gleich nach Niederschreibung vorstehender Bemerkungen geht mir die vierte Nummer des Centralblattes zu, worin der Herr Landschaftsdeputirte Friedrich Salasewo in Widerlegung des Dr. Roug'schen Aufsatzes die Behauptung aufstellt:

„daß, wenn die mit der Einschätzung der Güter betrauten Landschaftsdeputirten sich nach der in der Taxordnung vorgeschriebenen Bodenmischung, dem Gehalt an Lehm und abschwemmbareren Erdtheilen u. c. richten wollten, die Taxe allerdings nur die Hälfte des Gutwerthes darstellen würde, daß aber wohl bei allen Landschaftsdeputirten die vorgeschriebene Theorie außer Anwendung gelassen sei und auch mit dem besseren Boden humaner verfahren werde, so daß die ersten 3—4 Grundsteuerklassen als Weizenboden I. Klasse, die IV. und mitunter auch die V. Klasse als Weizenboden II. Klasse u. c. angesprochen werde.“

Nach Form und Fassung können diese Worte leicht zu der irrthümlichen Annahme verleiten, daß die Herren Landschaftsdeputirten die Taxordnung des landschaftlichen Kreditvereins unbeachtet lassen und deren Vorschriften nicht befolgen.

Nach den altenmäßigen und mehrfach an Ort und Stelle geprüften Berichten der Herren Landschaftsdeputirten mit Einschluß des Herrn Friedrich ist dies jedoch nicht der Fall. Es hat daher auch eine entgegengesetzte Behauptung nicht in der Absicht des Herrn Friedrich liegen können. Vielmehr soll sich seine Aeußerung offenbar nur darauf beziehen, daß, wenn auch die Klassifikationsmerkmale des Grundsteuer-tarifs und der landschaftlichen Taxordnung im Wesentlichen übereinstimmen, doch die landschaftliche Einschätzung faktisch stets in einer dem Zwecke der Taxe günstigeren Weise, als bei der Grundsteuererschätzung erfolgt, welche letztere bekanntermaßen in einer die Steuerlast möglichst herabdrückenden Richtung gehandhabt ist. Zu einem solchen Verfahren hat auch das Gesetz selbst die Hand geboten, indem bei der Grundsteuerregelung nicht über die Annahme eines mittleren Kulturzustandes hinausgegangen werden durfte, bei der landschaftlichen Abschätzung dagegen zwar die Taxklassifikation auch nur einen mittleren Kulturzustand voraussetzt, die Abschätzungskommission aber nach § 4 der revidirten Taxordnung ermächtigt ist, wegen rationeller Bewirthschaftung den abzuschätzenden Boden in eine höhere Klasse einzuschätzen, als es nach der bloßen Bodenmischung u. c. zulässig sein würde. Je höher daher die Bodenkultur gestiegen ist und je mehr die landschaftliche Taxkommission von der Befugniß des §. 4. Gebrauch macht, je niedriger aber derselbe Boden bei der Grundsteuerregelung angesprochen ist — und das kommt mitunter in einem exorbitanten Grade vor, — um so mehr werden die Taxen der Grundsteuerveranlagung und der landschaftlichen Abschätzung auseinandergehen. Diese Differenz wird noch verstärkt durch die Zuschläge bis 25% für Gebäudewerthe, bis 15% für Ausgeglichenheit, Terrain-Formation und Arrondissement und in einzelnen Fällen von 10% für besondere Vorzüge der I. Klasse: Werthsmomente, welche die Grundsteuerregelung nicht kennt. Daher ist es auch erklärlich, daß, wie Herr Friedrich ganz richtig angegeben hat, die landschaftlichen Taxen öfters um mehrere, mitunter sogar um 4 Classen höher stehen, als bei der Grundsteuer-Veranlagung und deren Werthsätze erheblich übersteigen, während der umgekehrte Fall, wenn überhaupt so doch nur äußerst selten eingetreten ist.

Der Obige.

Von Herrn Friedrich Salasewo ist uns noch nachstehender Nachtrag zu seinem Artikel in Nr. 4 d. Bl. zugegangen, in welchem derselbe sich gegen Mißverständnisse,

welche aus den Eingangsworten jenes Artikels hervorgehen könnten, verwahrt:

„In der Absicht, meinen Artikel über die Einschätzungen der neuen Landschaft in Nr. 4. d. Bl. möglichst kurz und alle Punkte des Dr. Roug'schen Aufsatzes berührend zu halten, habe ich im ersten Abschnitte desselben, den Usus der jetzigen Abschätzungen bei leichteren Böden betreffend, als Grund die erhöhte Kultur durch Lupinenbau nur kurz und beispielsweise berührt. Daß ich dabei den § 4 der Taxordnung, welcher bei höherer Kultur eine bessere Einschätzung erlaubt, im Auge hatte, werden sowohl Herr Dr. Roug als meine Herren Kollegen voraussetzen. Aber nicht alle Leser meines Artikels sind mit den Taxprinzipien bekannt, diesen Herren erlaube ich mir daher noch nachträglich zu bemerken, daß die erhöhte Kulturbonitirung überwiegend auf den Gütern, die auf leichtem Boden starken Lupinenbau treiben, in Anwendung gebracht wird, daher diese Bodenarten, statt als 3jähriger Roggenboden in die viel werthvolleren Klassen des Haferbodens I. oder 3. Klasse eingeschätzt werden, also mit 85 event. 45 Thlr. statt 30 Thlr. pro Sect. Das von Herrn Dr. Roug erwähnte zweite Gut gehört unter dieselben, sonst würde nicht der hohe Kaufpreis bezahlt worden sein.“

Bei gutem Boden ist besonders für Anwendung des § 4 maßgebend: Langjährige gute Bewirthschaftung, günstiges Wiesenverhältniß und intensiv betriebene Brennerei, so wie andauernde Benutzung fremder Düngemittel.

Durch die Anwendung des § 4, dessen Gebrauch jedem Landschaftsdeputirten überall, wo derselbe ihn angemessen findet, freisteht, wird die Theorie der statutenmäßig vorgeschriebenen natürlichen Bodenmischung mehr oder weniger verschoben.“

G. Friedrich.

Ueber die Aufbewahrung des Eises für den Sommer.

Zwar schien es, als wenn der diesjährige Winter vorüber gehen würde, ohne Gelegenheit zur Ansammlung eines genügenden Eisvorraths für den Sommer zu geben, — die Berliner Gaswirthschaft bezogen schon aus Norwegen und dem Berner Oberlande das erforderliche Material für die sommerliche Kühlung der Sektflasche des Gründers —, da sich aber neuerdings eine starke Eisdicke in unseren Teichen und Flüssen gebildet hat und das Eis nicht bloß ein entbehrlicher Luxusartikel ist, sondern in der Heilkunde, in der Hauswirthschaft und in den technischen Gewerben (Brennerei, Brauerei, Molkerei u. s. w.) eine von Jahr zu Jahr steigende Verwendung findet, so werden einige Angaben über die Herrichtung von Eisbehältern unsern Lesern gewiß willkommen sein. Es sind zahlreiche Konstruktionen von Eisbehältern empfohlen worden, — einfachere und kostspieligere —, die selbstredend alle darauf hinausgehen, das Eis gegen die Einwirkung der Wärme zu schützen. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Zunächst muß der Ort, an welchem das Eis lagert, möglichst gegen die direkte Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt sein. Die früher allgemein gebräuchlichen unterirdischen Eiskeller kommen auf dem Lande mehr und mehr ab, weil ihre Herstellung sehr kostspielig ist und das Eis sich darin doch nicht besser hält, als in den einfachen oberirdischen Behältern. Diese legt man am besten an einem nach Süden hin durch Gebäude oder Bäume geschützten Orte an, um die Sonnenstrahlen abzuhalten. Es ist ferner nöthig, das Eis durch Bedecken mit schlechten Wärmeleitern möglichst gegen den Einfluß der warmen Luft zu schützen. Zu diesem Zwecke benutzt man allerlei lockere Substanzen, besonders Stroh, Torfmüll, Sägespäne, Moos, Asche und dergl. Das Eis soll an sich durch seine kompakte Form der Wärme wenig Angriffspunkte darbieten. Hierauf wird oft nicht die nöthige Rücksicht genommen, man begnügt sich damit, die unregelmäßigen Eisstücke einfach zusammen zu werfen, ohne die Zwischenräume sorgsam auszufüllen, entschieden besser aber ist es, wenn das Eis bei dem Herausnehmen aus dem Teiche in regelmäßige Stücke gefügt wird, welche beim Aufschichten genau an einander gepaßt werden. Es ist dies allerdings bedeutend kostspieliger, aber es bietet auch größte Sicherheit für den Erfolg. Das sich bildende Schmelzwasser muß stets Abzug haben. Zu diesem Zwecke wird das Eis auf eine Unterlage von Stangen oder Latten gelegt und bei größeren Eismassen und undurchlässigem Untergrund unter diesem Roste eine Grube oder ein Graben ausgeworfen, in welchem das Wasser in den Untergrund versinken kann. Eine besondere Sorgfalt erfordert noch die Entnahme des Eises aus den Behältern, die jedesmal mit einem Materialverlust verbunden ist. Um sie recht rasch bewerkstelligen zu können, richtet man bei der Anlegung des Behälters eine einfache Thürvorrichtung her, die mit doppelten Thüren oder Klappen versehen und sorgsam mit schlechten Wärmeleitern verwahrt wird.

Am einfachsten geschieht die Aufbewahrung des Eises in Mieten, die in folgender Weise hergerichtet werden. An einem gegen die Mittagssonne geschützten Orte markirt man den kreisförmigen Grundriß des Eishaufens und läßt nun zunächst, wenn der Boden nicht leicht durchlässig ist, eine Grube von 1 bis 2 Fuß Tiefe oder auch nur zwei flache Gräben, die sich im Mittelpunkte der Anlage kreuzen, auswerfen und lose mit Feldsteinen oder Strauchwerk anfüllen. Es ist zweckmäßig, den Boden nach dieser Drainagevorrichtung hin schräge abzustechen, so daß das Schmelzwasser leicht hineinfließen und darin versickern kann. Dann belegt man den Boden mit Stangen oder Latten, damit das Eis hohl zu liegen kommt, und stapelt nun dieses mit der Vorsicht auf, daß möglichst wenig leere Zwischenräume bleiben. Will man das Eis nicht sägen lassen, so nehme man es doch in möglichst großen Blöcken und fülle die Ritzen und Lücken mit klein gestampftem Eise aus. Sobald eine Schicht aufgebracht ist, wird sie mit Wasser begossen, welches gefriert und die Eisstücke zu einer soliden Masse verkittet, wenn die Anlage — was nothwendig ist — bei Frostwetter gemacht wird. Nach oben hin wird der Eishaufen kegelförmig zugespitzt. Ein solcher kegelförmiger Haufen bietet der Wärme weniger Angriffspunkte, als ein viereckiger, auch ist die Bedeckung leichter. Die Größe richtet sich nach dem Bedarf, meistens giebt man den Haufen 10—15—20 Fuß Durchmesser, sehr große Mieten sind unzweckmäßig, weil dabei durch das wiederholte Deffnen im Sommer zu viel von dem Eise verloren geht. Reicht ein mäßiger Haufen nicht aus, so lege man lieber mehrere an. Ist der Eishaufen fertig und fest zusammengefroren, so bedeckt man ihn von allen Seiten zunächst mit einer 1 Fuß dicken Strohlage, die recht sorgsam ausgebreitet wird, darauf kommt dann noch eine weitere Decke von einer ungefähr ebenso dicken Lage von Nadelstreu, Rohr oder Moos zu liegen. Statt dessen kann man auch trocknes Torfmüll aufbringen, doch verliert dies seine Schutzkraft, wenn es durchnäßt wird. Zuletzt pflegt man den Haufen noch mit etwas Erde zu bewerkeln, um die Strohdicke fest zu drücken. Zur Entnahme des Eises bringt man eine einfache Deffnung an, indem man an der Nordseite einen doppelten Rahmen auf das Eis legt, in den kleine Vorsatzthüren eingepaßt sind. Der Zwischenraum zwischen den beiden Thüren wird sorgsam mit Stroh ausgefüllt, welches im Sommer, wenn es naß geworden ist, durch trocknes ersetzt werden muß. In derartig hergerichteten Behältern hält sich das Eis den ganzen Sommer hindurch, dies Verfahren ist auch entschieden die billigste von allen Konservierungsmethoden.

Eleganter und weniger Platz wegnehmend sind die Eishütten, denen man besonders in den Städten begegnet. In Sachsen fand ich in dem Garten eines Gasthauses eine ganz freistehende, den Sonnenstrahlen von allen Seiten ausgesetzte, hölzerne Eishütte. Sie war aus vierfachen Bretterwänden erbaut, mit je 6 Zoll Zwischenraum zwischen zwei Wänden. Der erste der Zwischenräume war fest mit Sägespänen vollgestampft, zwischen der zweiten und dritten Wand war der Zwischenraum leer, der dritte Raum war mit Holz- und Torfasche angefüllt. Wie die Wände war auch das Dach aus vierfachen Bretterdecken mit Zwischenlagen von Sägespänen, Luft und Asche hergerichtet. Eine Strohddeckung fehlte. Das Häuschen war 10 Fuß hoch und stand 3 Fuß tief in der Erde. Im Innern war der Fußboden mit Klinkern gepflastert, welche nach der einen Seite hin etwas Fall hatten. An der tiefsten Stelle war ein viereckiges Loch von 6 Zoll im Quadrat ausgemauert; hier sammelte sich im Sommer das Schmelzwasser, welches mittels einer Zinkröhre durch die Bretterwände abgeleitet wurde. Um das Eindringen der äußeren warmen Luft durch die Röhre in den Eisraum zu verhindern, war dieselbe an der Außenseite knieförmig gebogen und mündete in ein Faß mit Wasser. Das Eis lag auf einem Lattenrost, es war in großen Schollen eingefahren. Die Thür war an der Nordseite der Hütte angebaut, ebenfalls aus mehreren Bretterlagen mit Füllungen von Asche und Sägespänen. Bevor man in den Eisraum gelangte, hatte man zwei Vorkeller zu passieren, die durch Thüren von der angegebenen Konstruktion abgeschlossen wurden. Augenscheinlich hielt sich das Eis in diesem Behälter vorzüglich, im Septembermonat war es an den Wänden nur etwa 5 bis 6 Zoll abgethaut.

In kleineren Mengen kann man das Eis für den Hausgebrauch in Fässern konserviren. Man gebraucht hierzu zwei Fässer, von denen das eine mindestens 300 Quart Wasser fassen, das zweite etwas kleiner sein, aber möglichst dieselbe Form haben muß wie das größere, so daß es, wenn es in dieses hineingestellt wird, allerseits einen leeren Zwischenraum von 6 Zoll läßt. Nachdem man aus dem größeren Faße den oberen Boden herausgenommen und in den unteren einige Löcher von 1/2 Zoll Durchmesser gebohrt hat, setzt man dasselbe im Keller in eine Grube von etwa 3/4 Tiefe des Fasses, und zwar zweckmäßig nicht direkt



auf den Erdboden, sondern auf einer Unterlage von Steinen. Man bringt nun in das Faß eine 5-6 Zoll hohe Schicht von Torfmüll, Holzpulver oder Asche und stellt dann das vorher mit Eis gefüllte kleinere Faß, dessen Boden ebenfalls mehrmals durchbohrt ist, hinein. In dem kleineren Faße läßt man das Eis zunächst im Freien zu einem soliden Klumpen zusammenfrieren, bevor man es in den Keller bringt. Der seitliche Zwischenraum zwischen den beiden Tonnen wird dann ebenfalls mit Torfmüll u. ausgefüllt, dann das innere Faß mit einem Deckel bedeckt, und auf diesen ein Saß mit Torfmüll gelegt, darüber kommt dann noch der zweite Deckel, welcher das äußere Faß bedeckt. Wenn man in den inneren Deckel einige Haken einschlägt, so läßt sich diese Vorrichtung recht gut benutzen, um Fleisch u. in dem Eisfaße aufzuhängen.

Eine sehr einfache Methode endlich zur Konservierung von Eis besteht darin, daß man dieses ohne Weiteres in ein leeres Scheunenfach bringt und dick mit Stroh bedeckt. Auch hierbei ist ein dichtes Zusammenschichten der Eisstücke und Verkitten derselben durch Uebergießen mit Wasser nothwendig. Wenn man diese Vorrichtungsmaßregel anwendet, so kann man leicht bis zur Ernte hin das Eis in der Scheune erhalten.

Neuer Brenneri-Apparat von Herrmann Henze.

Als im Anfange des vergangenen Jahres die Resultate mit dem sogenannten Hollefreund'schen Brenneriapparat bekannt wurden, fühlte man allgemein, daß dieser Apparat eine bedeutende Bewegung hervorrufen und den Brenneribetrieb bedeutend beeinflussen werde. Der Apparat sollte nicht nur die Kartoffelquetsche und den Vormaischbottig überflüssig machen, sondern eine derartig feine Bekleinerung der Kartoffeln u. bewirken und damit eine so vollkommene Verzuckerung, daß bei gleicher Ausbeute 20-25% an Rohmaterial gespart werden könnten; außerdem sollte der Apparat die Arbeit bedeutend abkürzen und den in der Brenneri beschäftigten Arbeitern die Mühe erheblich erleichtern.

Was die Ersparniß an Material betrifft, so sind die Akten darüber durchaus noch nicht geschlossen, da noch sehr widersprechende Erfahrungen vorliegen, wogegen die übrigen Vortheile sich thatsächlich mehr oder weniger bestätigt haben. Indessen war der hohe, durch die Herstellungskosten nicht bedingte Preis ein Nachtheil, der die schnellere Verbreitung beschränkte, wenn schon bis jetzt bereits 80 solcher Apparate in Thätigkeit gesetzt sein sollen. Auch hat man sich schon bemüht, den Apparat zu vervollkommen, indem die Luftpumpe bei Vielen Anstoß erregte; Fabrikant Bohm in Alt-Landsberg bei Berlin hat die Luftpumpe durch Wasserführung ersetzt, was da angebracht erscheint, wo reichlich Kühlwasser vorhanden ist, nicht aber, wo solches fehlt.

Der Rittergutsbesitzer Herrmann Henze auf Weichnitz bei Quarnitz in Niederschlesien hat nun aber im Laufe dieses Winters einen Apparat erfunden, der in jede vorhandene Brenneri eingefügt werden kann und den vorzüglichsten Zweck des Hollefreund'schen Apparates: „Beseitigung der Kartoffelquetsche und Herstellung einer möglichst feinen Maische“, — erfüllt, dabei aber nur so viele Hunderte von Thälern kostet als jener Tausende.

Nach vielfachen Versuchen gestaltet sich die Operation in der Brenneri zu Weichnitz folgendermaßen.

An Stelle des bisherigen hölzernen Dampffasses ist ein eisernes hergestellt, das oben eine größere Öffnung zur Aufnahme der gewaschenen Kartoffeln, unten eine kleine, mit einem Hahn verschließbare Öffnung und eine eben solche etwas größere an der Seite zum Ablassen der Kartoffeln besitzt, sowie ein Rührwerk im Innern.

Nachdem die Öffnungen mit Ausnahme derjenigen an der Unterseite verschlossen sind, wird durch eine vierte Öffnung Dampf eingelassen, welcher das den Kartoffeln anhängende Waschwasser das Kondensations- und das Bruchwasser durch die untere Öffnung treibt. Sobald kein Wasser mehr ausfließt, wird der Hahn geschlossen und der Dampfdruck auf 25 Pfund pro Quadratzoll = ca. 1 $\frac{2}{3}$ Atmosphären gesteigert. Inzwischen wird das mit Wasser angerührte Malz in den mit Wasserkühlung versehenen Vormaischbottig gebracht; letzterer besitzt auch Zulaföhren für kaltes und warmes Wasser. Ist sodann das Rührwerk des Vormaischbottigs in Bewegung gesetzt, so wird der Abflahahn des Dämpfapparates geöffnet und ein Theil der Kartoffeln äußerst fein zerkleinert durch den Dampf in den Vormaischbottig gedrückt. Unter wiederholtem Schließen und Öffnen des Abflahahnes werden die gedämpften Kartoffeln, indem im weiteren Verlauf der Operation auch der Rührer im Dämpfer in Bewegung gesetzt wird, in den Vormaischbottig getrieben und hier unter Einfluß des Malzes sofort verflüssigt. Nachdem die letzten Quantitäten unter Einspritzen von Wasser aus dem Dämpferzeuger in den Bottig gedrückt worden, wird die Maische auf 52° C

gebracht und dann noch 2 Stunden zugedeckt ruhig stehen gelassen. Die ganze Zeitdauer vom ersten Einlassen des Dampfes bis die letzten Kartoffeln aus dem Dämpfer herausgedrückt sind, beträgt nur 1 $\frac{1}{2}$ Stunden; die ganze Arbeit verrichtet ein Mensch, nur hat der Kesselheizer den Dampfdruck im Dampffass zu reguliren.

Nach zweistündigem Stehen wird die Maische durch kaltes Wasser im Vormaischbottig bis auf die Gärungstemperatur herabgekühlt und sodann in den Gährbottig gepumpt.

Die Gärung verläuft wegen der äußerst feinen Zerkleinerung und der dadurch bewirkten möglichst vollständigen Verzuckerung, obgleich sehr dick gemaischt wird, äußerst regelmäßig; ein Uebergähren kommt nicht vor. Die Attenuation soll bis auf 1-1 $\frac{1}{2}$ ° erfolgen.

In steuerlicher Hinsicht ist die Möglichkeit des dicken Maischens von nicht zu unterschätzendem Vortheil, während der Hollefreund'sche Apparat verlangt, daß dünner eingemaischt werde, als dies bei gewöhnlichem Verfahren geschieht.

Der Erfinder ist gern bereit, Jedem, der sich vorher anmeldet, seine Brenneri und die einzelnen Operationen zu zeigen; er macht seine Erfindung zum Gemeingut. f.

Zur Entwicklungsgeschichte des landwirthschaftlichen Vereinswesens im Regierungsbezirk Posen.

Bezüglich unseres Artikels über die Entwicklung des landw. Vereinswesens in Nr. 1. d. Bl., geht uns nachstehende Berichtigung, unterzeichnet „von Wolniewicz als Vorsitzender des landwirthschaftl. Centralvereins für das Großherzogthum Posen“ zu. „In der ersten Nr. des landw. Centralblattes f. d. Provinz Posen enthält der Leitartikel unter dem Titel: Zur Entwicklungsgeschichte des landwirthschaftlichen Vereinswesens im Regierungsbezirk Posen“ eine falsche Darstellung der Thatsachen neben tendenziösen Auslassungen gegen die Polen und namentlich Folgendes:

„Schon früher im Jahre 1844 hatten Bemühungen um das Zustandekommen eines landwirthschaftlichen Centralvereins stattgefunden, seitens der polnischen Landwirthe war dies Unternehmen aber als eine nationale Parteisache aufgefaßt worden. Bei der konstituierenden Versammlung, welche in einer der katholischen Kirchen zu Posen, — irren wir nicht, in der Pfarrkirche — abgehalten wurde, war durch massenhafte Betheiligung kleinerer polnischer Besitzer, Beamten u. s. w. ein fast nur aus Polen bestehender Vorstand gewählt worden; man hatte Statuten entworfen, denen weder die deutschen Landwirthe noch die Regierung zustimmen konnten und dem Vereine w. r. in Folge dessen die staatliche Anerkennung nicht ertheilt. Dies war der letzte aus der Mitte der Betheiligten hervorgegangene Versuch zur Centralisirung sämmtlicher deutschen und polnischen Vereine.“

Dagegen führen wir folgende Thatsachen an: Seit dem Jahre 1838 sind einzelne polnische landwirthschaftliche Vereine wie in Gostyn, Gnesen u. A. so wie auch einige deutsche wie in Meseritz, Birnbaum u. s. w. entstanden.

Im Jahre 1844 hat die Regierung und namentlich das Ministerium des Innern in der ganzen Monarchie Centralvereine gebildet, welche Kreis- und sonstige Lokalvereine in sich umfaßten. Es kam auch in dieser Angelegenheit die Reihe an das Großherzogthum Posen und es wurden von der Regierung liberale Statuten nach derselben Norm wie für andere Provinzen entworfen und den Kreisvereinen octroyirt. — Diese Statuten durften im ersten Stadium von den Vereinen nicht geändert werden, um die Gleichförmigkeit und die Centralisirung nicht zu stören, dagegen stand den Mitgliedern der Kreisvereine das Recht zu, die Wahl des Central-Vorstandes vorzunehmen. Zu diesem Behufe wurde von dem Ober-Präsidenten von Beumann eine General-Versammlung in Posen am 27. December 1844 (d. h. am dritten Tage des Weihnachtsfestes) zusammenberufen, und es nahmen ungefähr 400 Mitglieder der Kreisvereine, meistens Gutsbesitzer, von denen etwa $\frac{3}{4}$ Polen und etwa $\frac{1}{4}$ Deutsche waren, an dieser Versammlung Theil. Dieses numerische Verhältniß stellte sich unter Gutsbesitzern und Gutspäthern so günstig für die Polen, daß dieselben zu dieser Versammlung landwirthschaftliche Beamten heranzuziehen nicht brauchten, um die Oberhand zu gewinnen. Diese Versammlung fand aber nicht in einer katholischen Kirche, wie der Leitartikel behauptet, sondern im Regierungsgebäude statt, und wurde in zwei Lokalen, und zwar in einem Saale unter dem Vorstiz des Ober-Präsidenten v. Beumann und in dem zweiten Saale unter dem Vorstiz des Präsidenten von Ihenplig, mit der strengsten Ordnung und Ruhe abgehalten.

Zuerst wurden die von der Regierung abgefaßten Statuten vorgelesen und dieselben wurden pure mit allgemeiner Zustimmung angenommen. Unter den Polen galt es als Lösungswort, keinen Widerspruch und keinen Einwand gegen die Statuten zu erheben, um den Deutschen resp. der Regierung nicht irgend einen Vorwand zu bieten, die Gründung

dieses so wichtigen Vereins deshalb scheitern zu lassen, weil die Polen durch die Oberhand gewinnen sollten. Dieses numerische Uebergewicht der Polen war damals wahrscheinlich der einzige Grund, weshalb die Regierung eben sowohl damals, wie auch später einen durch die Vereinigung polnischer und deutscher Vereine gebildeten Central-Verein nicht zu Stande kommen ließ.

Der Vorstand wurde in dieser Versammlung rite unter dem Vorstiz beider Regierungs-Präsidenten gewählt und zwar aus folgenden Mitgliedern: von Potworowski auf Gola, Graf Mielzynski auf Chobienice, Landschafts-Direktor v. Zarochowski, ev. Prediger Cassius und Dr. Liebelt. Obgleich in den von der Regierung acquirirten Statuten der Vorbehalt nicht enthalten war, daß die Wahl des Central-Vorstandes einer Bestätigung des Ministeriums bedürfen sollte, und obgleich bei keiner Wahl des Central-Vorstandes in den anderen Provinzen diese Bestätigung erforderlich war, so fand sich doch das Ministerium veranlaßt, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil nur Polen zu dem Vorstande gewählt wurden, seine Zustimmung zu dieser Wahl zu verweigern und die staatliche Anerkennung nicht zu ertheilen.

Dieses ist der wahre Thatbestand dieses historischen Moments, welchen wir, basirt auf unsere Akten und auf das Zeugniß glaubwürdiger und damals mitwirkender Personen, der untreuen und tendenziösen Darstellung in dem Leitartikel des landwirthschaftlichen Centralblattes entgegenstellen. Nöthigenfalls berufen wir uns auf das Protokoll der General-Versammlung vom 27. December 1844 und auf den Ministerialbescheid vom 3. 1845, in welchem der Minister die Wahl des Central-Vorstandes ohne Angabe der Gründe nicht bestätigt, — die Bildung des Central-Vereins zur Zeit aufhebt und interimistisch das Ober-Präsidium als Centralstelle für die Kreisvereine bezeichnet.“

Es liegt nicht in unserer Absicht, die Polemik über die Verhandlungen vom Jahre 1844 bezüglich der Gründung eines landw. Centralvereins, worüber schon so oft Staub aufgewirbelt ist, hier weiter fortzusetzen. Das thatsächlich Berichtigende in der obigen Auslassung nehmen wir im historischen Interesse mit Dank an und überlassen es gern dem Urtheile unserer Leser, ob durch diese die Behauptung, daß die Gründung des Centralvereins von den Polen als eine nationale Parteisache aufgefaßt worden sei, berichtigt ist. Die zugebene Thatsache, daß trotz der Betheiligung der Deutschen nur Polen in den Vorstand gewählt wurden, und das ausgegebene „Lösungswort“ dürften schwerlich als Argumente gegen unsere Angabe dienen können. Zu einer „tendenziösen“ Darstellung, welche uns schuld gegeben wird, hatten wir nicht die mindeste Veranlassung. Die Redaktion.

Correspondenzen.

Posen. [Vertretung der Aussteller in Wien. Verwaltung der Staatsforsten. Branntweinsteuer. Zur Kanalisation.] Den an der Wiener Weltausstellung Theil nehmenden Landwirthen und Gewerbetreibenden muß es erwünscht sein, sich dort in ihrer Abwesenheit vertreten lassen zu können; zu diesem Zwecke hat die Central-Kommission des deutschen Reiches für die Ausstellung den Herrn Albert George, Mitinhaber des Berliner Hauses Gebrüder George, veranlaßt, unter ihrer Aufsicht eine Generalagentur für die Ausstellung in Wien einzurichten. Die Agentur wird mit den Beamten der deutschen Ausstellung in regelmäßiger Verbindung stehen und ihre Bureaus in den verschiedenen Abtheilungen der deutschen Ausstellung stationiren. Provisionen sollen nur insoweit berechnet werden, als zur Deckung der Geschäftskosten erforderlich ist. — In Abgeordnetenhause ist der Antrag von Elsner von Gronow, die Verwaltung der Staatsforsten vom Finanzministerium auf das landw. Ministerium zu übertragen, abgelehnt worden, nachdem seitens des Regierungskommissars dagegen geltend gemacht war, daß ein so bedeutendes Einnahmeobjekt, wie es die Staatsforsten repräsentiren, — 24 Mill. Thlr. jährlich — besser in direkter Verbindung mit der Finanzverwaltung bleibe. — Wie verlautet, soll dem Reichstage in seiner nächsten Session ein neues Branntweinsteuergesetz vorgelegt werden. Nach diesem soll die Steuer entweder von dem fertigen Fabrikate unter Benützung des Siemens und Halske'schen Meßapparates oder als Raum- oder Materialsteuer erhoben werden, und zwar als Raumsteuer bei den starken und zuckerkhaltigen Substanzen und als Materialsteuer bei Obst, Weintrauben und dergl. Es soll aber nicht den Brenneribesitzern die Wahl des Besteuerungsmodus freigestellt, sondern dieser von der Steuerbehörde bestimmt werden. — In der Angelegenheit der Kanalisation der Stadt Berlin hat Prof. Birchow kürzlich einen Generalbericht über die Arbeiten der ad hoc niedergesetzten Kommission erstattet, welcher in dem Resümé gipfelt, daß nur durch Kanalisation mit Verfestung und Einströmung des Niederschlages in Tief- und Schlammfänge die städtischen Unrathstoffe beseitigt werden können. Alle andere Maßnahmen haben sich als ungenügend oder undurchführbar erwiesen, so die Sedimentirungsmethoden von Süvern und Lent, die Trockenlosets und die pneumatische Abfuhr nach Eiernur, letztere weil sie nebenbei immer noch ein vollständiges Kanalsystem zur Ableitung des Haus- und Wirthschaftswassers erfordert und die ungeheure, — auf jährlich 5 $\frac{1}{2}$ Mill. Thr. zu veranschlagende — Fäkalmasse schwerlich in der näheren Umgegend von Berlin unterzubringen sein würde. Endlich ist das Tonnenystem verworfen, weil es einen Umbau der meisten Häuser in Berlin erfordern würde. — Wenngleich das Gutachten durch das Gewicht des Namens Birchow getragen wird, so dürfte es doch an Einwendungen dage-

